

**Amtliche Bekanntmachung  
vom 3. September 2022**

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

**Planfeststellungsverfahren zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar-Alb im Modul 1, im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 6, Haltepunkte Tübingen-Neckarraue und Tübingen Güterbahnhof an der Neckar-Alb-Bahn Metzingen – Tübingen (Strecke 4600);**

**1. Planänderung: Personenunterführung am Haltepunkt Tübingen Güterbahnhof; betroffene Gemeinde: Tübingen (Landkreis Tübingen)**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 29. August 2022, Az.: RPT0240-0513.2-24/1, ist der Plan für die Änderung des Haltepunkts Tübingen Güterbahnhof gemäß § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) festgestellt worden. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von

**Donnerstag, 8. September 2022, bis einschließlich Mittwoch, 21. September 2022**

bei der **Universitätsstadt Tübingen** im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen eingesehen werden. Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Service/Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren/AktuellePlanfeststellungsverfahren Eisenbahn.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG).

**Hinweis:** In der offengelegten Fassung des Planfeststellungsbeschlusses sind aus Gründen des Datenschutzes die Namen und Adressen der Einwender durch Vergabe einer „Einwendernummer“ anonymisiert. Diese Einwender erhalten Ihre „Einwendernummer“ bei der Universitätsstadt Tübingen oder beim Regierungspräsidium Tübingen. Soweit die Kenntnis von in diesem Beschluss nicht wiedergegebenen Daten (z.B. Namen, Anschrift oder von dem Vorhaben betroffene Grundstücke von Beteiligten) zur Geltendmachung rechtlicher Interessen erforderlich ist, können Beteiligte auf schriftlichen Antrag bei der Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24) Auskunft über diese Daten oder darüber, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, erhalten.

Tübingen, 3. September 2022

Jonas Letsch

Regierungspräsidium Tübingen

- Planfeststellungsbehörde -